

An den Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Abfall-, Energie- und Wasserrecht
zH Frau Mag. Birgit Konecny und
Herrn Dr. Gerhard Neuhold
Stempfergasse 7
8010 Graz

Dr. Helmut Cronenberg em
Dr. Hans Radl em
Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab)
Dr. Gerhard Braumüller
Mag. Philipp Casper
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR*
Mag. Georg Wielinger, M.B.L.-HSG*
Mag. Stephan Bertuch

Eingetragene Treuhänder
* Universitätslektoren

Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 –
Novelle 2020, Begutachtung - ABT13-30.00-132/2020-16

17.07.2020

Sehr geehrte Frau Mag. Konecny, liebe Birgit!
Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold, lieber Gerhard!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir vertreten die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und den Wasserverband Leibnitzerfeld Süd und danken (auch im Namen unserer Mandanten) für das Schreiben des Landeshauptmannes der Steiermark vom 25.06.2020, ABT13-30.00-132/2020-16.

Damit wird um Stellungnahmen zu einem aktuellen Verordnungsentwurf („*Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert wird*“, Entwurf vom 23.06.2020) bis 17.07.2020 ersucht. Ansonsten würde man beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung annehmen wollen, dass keine Bedenken dagegen bestehen. Das ist mitnichten der Fall. Fristgerecht nehmen wir daher namens unserer Mandanten dazu Stellung:

Die geplanten Änderungen des „*Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg 2018*“ bedeuten eine zusätzliche Belastung des Grundwassers in dessen geografischem Anwendungsbereich mit Nitrat. Dieses Grundwasser wird von unseren Mandanten und vielen anderen (öffentliche Wasserversorger, private Brunnenbesitzer und auch Wassergenossenschaften) für mehrere 100.000 Einwohner der südlichen Steiermark als Trinkwasser genutzt, wie in den erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf zutreffend ausgeführt wird.

WVBLFS/WR/64/MH/3654



Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwältinnen GmbH & Co KG
Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz · www.kcp.at
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · office@kcp.at
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten
UniCredit Bank Austria AG · IBAN AT38 1200 0760 1660 9901 · BIC BKUAU222
BKS Bank AG · IBAN AT88 1700 0001 8016 7870 · BIC BFKKAT2K

Mitglied des DIRO-Netzwerkes · www.diro.eu

Unserer Mandanten gehen zwar davon aus, dass die geplanten Veränderungen aus Sicht der in die Vorbereitungen eingebundenen Fachleute (vor allem die aus den Fachbereichen Hydrogeologie und Bodenkunde) akzeptabel sind. Erst im Laufe der Begutachtungsfrist wurde auch eine erst vor wenigen Tagen ausgefertigte Stellungnahme des für hydrogeologische Fragen zuständigen Amtssachverständigen samt einem Bericht externer Experten über deren wissenschaftliche Arbeit bekannt. Anders als in der Vergangenheit waren unsere Mandanten in die vorbereitenden Fachgespräche kaum eingebunden. Mangels hinreichender Transparenz des Prozesses, der zum nun vorliegenden Verordnungsentwurf führte, ist daher das Misstrauen verständlich, mit dem ihm unsere Mandanten gegenüber stehen.

Unabhängig davon ist evident: Ob es die Fachleute auf Basis von Modellberechnungen für – gerade noch – vertretbar halten oder nicht. Die vorgesehene Änderung des Grundwasserschutzprogrammes erlaubt die Ausbringung von mehr Gülle in dessen geografischen Anwendungsbereich. Das steht fest. Nur wenn die (übrigen) Vorgaben des Grundwasserschutzprogrammes eingehalten werden, wird das als tolerabel angesehen. Es ist daher – in der Praxis – eine zusätzliche Belastung des Grundwassers mit Nitrat zu besorgen.

Unsere Mandanten befürchten daher zu Recht, dass die eindeutige gesetzliche Vorgabe in § 30 Abs 1 WRG, wonach Grundwasser so rein zu halten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann, in den Grundwasserkörpern, die durch das Regionalprogramm geschützt werden sollen, weiterhin teilweise klar verfehlt wird. Sie befürchten daher auch, dass deren „guter Zustand“ nicht erhalten und gegebenenfalls auch nicht (wieder) hergestellt werden kann.

Außerdem: Zwar soll der Landwirtschaft neuerlich zugebilligt werden, das Grundwasser zusätzlich zum aktuellen Stand mit Nitrat zu belasten. Das schon zuletzt im Verordnungsgebungsverfahren im Jahr 2018 in unserem Schreiben vom 26.01.2018 angesprochene „Memorandum 2016“ (aktuell wird es in den Erläuterungen zur geplanten Verordnung leider gar nicht erwähnt) ist dagegen auch heute noch nicht vollständig umgesetzt:

Vor allem ist nach den Wahrnehmungen unserer Mandanten trotz der inzwischen vergangenen erheblichen Zeitspanne weiterhin keine zweckentsprechende (ausreichend umfangreiche) Kontrolle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen im geographischen Anwendungsbereich des Regionalprogrammes gewährleistet.

Bedenklich ist auch, dass neuerlich Zugeständnisse für die Landwirtschaft vorgesehen sind, ohne dass sichtbar wäre, ob das Regionalprogramm seine Wirkung erzielt oder verfehlt. Erst für 2021 steht ja eine dementsprechende – zumindest behördeninterne – Evaluierung an, wenn es bei den Ankündigungen des Jahres 2015 bleibt.

Unsere Mandanten stehen der Novellierung des Grundwasserschutzprogrammes, soweit damit eine für die Grundwasserqualität naturgemäß bedenkliche zusätzliche Belastung mit Nitrat erlaubt werden soll, mit der also eine grundwasserschädliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einhergeht, mit großer Skepsis gegenüber. Vor allem die, wenngleich bis 31.12.2021 befristete, Düngemöglichkeit zu Sommerbegrünungen ist aus Sicht des Grundwasserschutzes bedenklich.

Abschließend wird wiederholt an die hervorragende Aufgabe der Wasserrechtsbehörde (in der Steiermark vor allem des Herren Landeshauptmannes in Vollziehung des Wasserrechtes) erinnert, das Grundwasser überall so vor anthropogenen Einflüssen zu schützen, dass es stets und ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Einschreiben RQ 47 106539 9 AT
vorab per Email

Kaan Cronenberg & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
(Dr. Gerhard Braumüller)